

Gemeinde Pölitz

Lesefassung

der Satzung über das Anbringen von Straßennamensschildern und Hausnummern in der Gemeinde Pölitz beschlossen durch die Gemeindevertretung am 06.12.2004 und in Kraft getreten am 24.02.2005

Stand der Lesefassung: November 2009

Lesefassung der Satzung
über das Anbringen von Straßennamensschildern und Hausnummern
in der Gemeinde Pölitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57), des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 631) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pölitz vom 06.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Pölitz wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Straßen- und Wegegesetzes) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Pölitz beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben ohne Entschädigung nach vorheriger Benachrichtigung zu dulden, dass an ihren Häusern oder Einfriedigungen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder angebracht werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen oder Abwasseranlagen oder der Vermessung dienen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Pölitz auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummern

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) wird ein Hausnummernplan in vereinfachter Form geführt. In dem Hausnummernplan wird für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festgelegt. Die Hausnummern werden von der Gemeinde Pölitz gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern und Besitzerinnen und Besitzern von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art festgesetzt. Die Gemeinde Pölitz kann eine Änderung der Hausnummerierung vornehmen.
- (2) Gemäß § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art verpflichtet, ihr Grundstück auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde Pölitz festgesetzten Hausnummer zu versehen, ein Hausnummernschild anzubringen und dieses zu unterhalten. Dieses gilt auch bei Änderungen der

Hausnummern.

- (3) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare und unterscheidbare Ziffern zu verwenden. Die Hausnummern sind so anzubringen, dass sie von der Straße her gut sichtbar und lesbar sind.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Pölitz in begründeten Fällen von den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Verwaltungszwang

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Verwaltungszwangsverfahren die allgemeinen Vollzugsvorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Pölitz berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, des Meldeamtes des Amtes Bad Oldesloe-Land und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erheben und in einer besonderen Hausnummerndatei zu speichern.

Bei den zu erhebenden und zu speichernden Daten handelt es sich insbesondere um:

1. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer ist
 2. Angaben der Meldeämter aus den Melderegistern über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer
 3. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde aus den Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen über die örtliche Lage bebauter Grundstücke
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen von der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land nur zum Zwecke der Führung des Hausnummerplanes verwendet, gespeichert und weiterverarbeitet werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

- siehe Satzung gem. S. 1 -

(Siegel)

Joachim von Rein
(Bürgermeister)